



Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

² Das Unternehmen muss nachweisen, dass:

- b. für das bestehende Verkehrsangebot anderer Unternehmen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen, insbesondere:
 - 1. im Fernverkehr keine bestehenden und vom Bund konzessionierten Verkehrsangebote in ihrem Bestand existenziell gefährdet werden,
 - 2. im Regionalverkehr bestehende und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierte Verkehrsangebote ergänzt werden;

Gliederungstitel vor Art. 11a

2a. Abschnitt: Multimodale Mobilität

Art. 11a

¹ Der Bund unterstützt die Entwicklung von Dienstleistungen, die mehrere Verkehrsmittel umfassen (multimodale Mobilität). Mindestens ein Teil der Dienstleistung muss durch ein Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 8 erbracht werden.

¹ BBl ...

² SR 745.1

² Der Bund wirkt daraufhin, dass die Unternehmen und andere Anbieter von Mobilität die Verfügbarkeit und den Austausch der Sachdaten zu ihren Mobilitätsangeboten sowie den Zugang zu ihren Vertriebsinfrastrukturen verbessern.

³ Er kann Daten- und Vertriebsinfrastrukturen unterstützen.

⁴ Die Unternehmen gewähren den Zugang zu ihren Sachdaten und Vertriebsinfrastrukturen diskriminierungsfrei und transparent. Sie können für den Zugang angemessene Nutzungsentgelte erheben.

Art. 17 Abs. 1 Bst. f, Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 3 und 4

¹ Zur Sicherstellung des direkten Verkehrs regeln die Unternehmen ihre gegenseitigen Beziehungen. Sie vereinbaren insbesondere:

f. den Betrieb einer gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur.

^{1^{bis}} Sie stellen für die gemeinsame Vertriebsinfrastruktur die erforderlichen Sach- und Personendaten zeitgerecht zur Verfügung.

^{1^{ter}} Sie gewähren Mobilitätsvermittlern nach Artikel 23a den Zugang zur gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur.

³ Die Übereinkommen über den direkten Verkehr, die Haftung und den Zugang zur gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur dürfen besondere Interessen einzelner Unternehmen nur so weit berücksichtigen, als die Gesamtinteressen des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sie sind dem BAV zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Stellen die Unternehmen einen direkten Verkehr, der einem Bedürfnis entspricht, oder den Zugang zur gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur nicht zeitgerecht sicher, so erlässt das BAV die notwendigen Verfügungen.

Art. 19 Abs. 1^{bis}

^{1^{bis}} Es bietet diskriminierungsfrei auch einfach zugängliche Verträge an, die keine Bearbeitung von Personendaten erfordern.

Art. 19a Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Unternehmen unterstehen bei der Bearbeitung von Personendaten den Artikeln 12–15 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz. Handeln sie hoheitlich und schränken sie dabei die Rechte oder die Freiheit von Personen ein, so unterstehen sie den Artikeln 16–25^{bis} DSG.

² Sie können besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit dies für die Personenbeförderung und den Betrieb oder für die Sicherheit der Reisenden, des Betriebes oder der Infrastruktur erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, die Aufgaben eines Unternehmens wahrnehmen. Das Unternehmen bleibt für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

³ SR 235.1

³ Die Aufsicht richtet sich nach Artikel 27 DSG.

Gliederungstitel vor Art. 23a

4a. Abschnitt: Vermittler multimodaler Mobilität

Art. 23a

¹ Wer Dienstleistungen der multimodalen Mobilität vermitteln will (Mobilitätsvermittler), muss:

- a. den Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben; und
- b. sich bei der RailCom in das Register nach Artikel 40^{ter} Absatz 3^{bis} des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁴ eintragen lassen.

² Die Mobilitätsvermittler sind gegenüber den Unternehmen berechtigt, die gemeinsame Vertriebsinfrastruktur nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f zu nutzen.

³ Sie sind gegenüber den Unternehmen verpflichtet:

- a. für den Zugang zur gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f angemessene Sicherheiten zu leisten, wenn dies die Unternehmen verlangen;
- b. die verkauften Fahrausweise abzurechnen;
- c. die für die Abrechnung und Kontrolle erforderlichen Sach- und Personendaten zeitgerecht zu übermitteln;
- d. die von den Unternehmen festgelegten Tarife zeitgerecht zu zahlen;
- e. die Vorschriften der Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Fahrausweise, einzuhalten.
- f. die Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden zu denselben Bedingungen zu erbringen, wie sie die Unternehmen in den Übereinkommen nach Artikel 17 Absatz 3 vereinbart haben.

⁴ Sie sind in ihrer Preisgestaltung frei.

⁵ Sie haben gegenüber den Unternehmen denselben Anspruch auf Vermittlungsprovisionen wie die Unternehmen untereinander.

Art. 37 Abs. 4 erster Satz

⁴ Über die subventionsrechtliche Prüfung hinaus kann das BAV vertiefte Prüfungen bei den Unternehmen vornehmen....

Art. 54

Aufgehoben

Art. 56 Abs. 1

¹ Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Kunden, Mobilitätsvermittlern und Unternehmen beurteilt das Zivilgericht.

II

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁵ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 8c Absatz 4, 40b Absatz 2 Buchstabe a, 66 Absatz 1, 89 Absatz 3 und 91 Absatz 3 wird «Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009» durch «PBG» ersetzt.

² In Artikel 40b Absatz 3 wird «Personenbeförderungsgesetz» durch «PBG» ersetzt.

Art. 6 Abs. 2 Bst. b

² Zudem wird für die Konzessionserteilung vorausgesetzt, dass:

- b. der Betrieb einer Eisenbahn ohne Erschliessungsfunktion die Voraussetzungen nach Artikel 11 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁶ (PBG) erfüllt; und

Art. 40^{ater} Abs. 1 Bst. g, Abs. 2 Bst. f und Abs. 3^{bis}

¹ Die RailCom entscheidet über Streitigkeiten betreffend:

- g. die diskriminierungsfreie Gewährung des Zugangs zur gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f PBG.

² Sie überwacht:

- f. den Zugang zur gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur.

^{3bis} Sie führt ein öffentliches Register der Mobilitätsvermittler nach Artikel 23a PBG.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 742.101

⁶ SR 745.1